

RS OGH 1985/2/27 30b513/85 (30b514/85)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1985

Norm

JN §110 Abs2

Rechtssatz

Auch wenn die Elternrechtsentscheidung des mit der Scheidung der Ehe befaßten Gerichtes im Heimatstaat erst nach der Befassung des inländischen Erstgerichtes mit dem Antrag der Mütter, ihr die Pflege und Erziehung des Kindes zu überlassen, in Rechtskraft erwachsen ist und auch eine Unterhaltsfestsetzung durch die Behörden des Heimatstaates erfolgen könnte, liegen die Voraussetzungen des § 110 Abs 2 JN nicht vor, wenn sich die Mutter in ihrem Antrag auf eine wesentliche Änderung der Pflegeverhältnisse beruft.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 513/85

Entscheidungstext OGH 27.02.1985 3 Ob 513/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0046959

Dokumentnummer

JJR_19850227_OGH0002_0030OB00513_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at